Marktgemeinde Strengberg
3314 Strengberg , Markt 10, Tel. Nr. 07432/2214, Fax Nr. 07432/2214-8
e-mail: gemeinde@strengberg.gv.at http://www.strengberg.gv.at

Betrifft: Schulplatz, dauernde Verkehrsmaßnahmen

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.04.2018 verfügt der Bürgermeister gemäß § 94 StVO 1960 in Verbindung mit § 38 NÖ GO 1973 im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachstehende

Verordnung

1. Parken verboten

vor dem Schulgebäude der Neuen Mittelschule auf einer Länge von 15 m (6 gekennzeichnete Stellflächen) von Montag bis Freitag von 6.30 bis 14.00 Uhr. ausgenommen Schulferien und ausgenommen Zustell- und Abholdienst

Dieses Verbot ist durch das Aufstellen des Verkehrszeichens gemäß § 52, lit a, Z 13a StVO, mit dem der Zusatztafel "MO-FR 6.30 – 14.00 Uhr" und der Zusatztafel "ausgenommen Schulferien und Zustell- und Abholdienst" kundzumachen.

2. Parken verboten

nordseitig der Neuen Mittelschule, vor dem Eingang der 4. Kindergartengruppe auf einer Länge von 6,60 m (3 gekennzeichnete Stellflächen) von Montag bis Freitag von 6.30 bis 14.00 Uhr, ausgenommen Schulferien und ausgenommen Zustell- und Abholdienst

Dieses Verbot ist durch das Aufstellen des Verkehrszeichens gemäß § 52, lit a, Z 13a StVO, mit dem Zusatztafel "MO-FR 6.30 – 14.00 Uhr und der Zusatztafel "ausgenommen Schulferien und Zustell- und Abholdienst" kundzumachen.

3. Halten und Parken verboten

Das Halten und Parken ist nordseitig der Neuen Mittelschule, vor dem Eingang der 4. Kindergartengruppe, auf einer Länge von 3 m (eine Stellfläche) an Werktagen von 6.30 bis 14.00 Uhr, wobei das Halte- und Parkverbot nicht für Fahrzeuge gilt, die nach den Bestimmungen gemäß § 29 b, Absatz 4 der StVO 1960, gekennzeichnet sind, verboten.

Dieses Verbot ist durch das Aufstellen des Verkehrszeichens gemäß § 52, lit a, Z 13b StVO, mit der Zusatztafel gemäß § 54, Abs 5 lit h StVO und Zusatztafel "MO-FR 6.30 – 14.00 Uhr" kundzumachen.

4.

Der Verordnung liegt eine Plankopie zugrunde, welche zu einem wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung erklärt wird.

5.

Gemäß § 44 der StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

6.

Diese Verordnung wird nach aufsichtsbehörderlicher Genehmigung und nach Kundmachung an der Amtstafel (und zusätzlicher Information in der Gemeinderzeitung) rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Roland Dietl

angeschlagen am: 16.05.2018

abgenommen am: 01.06.2018